

Vorblatt

Ziel(e)

- Konkretisierung von Managementmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 („Invasive Alien Species-Verordnung“, kurz „IAS-VO“), hier betreffend invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel laut EU-Liste
- Eindämmung der weiteren Verbreitung dieser invasiven gebietsfremden Arten zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von Managementmaßnahmen (wie Tötung, Fang oder Fütterungsverbot) zur Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Säugetieren und Vögeln, die in den Durchführungsverordnungen zur IAS-VO gelistet sind
- Meldungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union zur genaueren Erfassung der Verbreitung dieser invasiven Tiere

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf enthält die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Als „invasive gebietsfremde Art“ gilt gemäß der IAS-VO eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst und als „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ gilt eine invasive gebietsfremde Art, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene erfordern.

Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 *über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO)* erlassen, die am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist. Die Behörden haben diese EU-Verordnung unmittelbar anzuwenden. Die IAS-VO stellt eine sog. „hinkende“ Verordnung dar, wonach ergänzende innerstaatliche Regelungen erforderlich sind. Dies erfolgte mit dem Steiermärkischen invasive Arten Gesetz – StIAG, LGBl. Nr. 62/2017 (nunmehr Steiermärkisches EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz). Darüber hinaus sind jedoch noch durch Verordnung Managementmaßnahmen zu erlassen, die für bereits in der EU verbreitete invasive Säugetiere und Vögel notwendig erscheinen, um eine weitere Ausbreitung dieser Arten zu verhindern.

Die Lebensweise der in der Steiermark vorkommenden invasiven Säugetiere und Vögel bedingt, dass deren Populationsgröße schwer abschätzbar ist. Auf Grund des hohen finanziellen Schadenspotential ist eine Begrenzung ihrer Ausbreitung von hohem Interesse, eine vollständige Beseitigung ist mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht möglich.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 lässt sich ohne Festlegung von verordneten Managementmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchführen. Bei Nichtumsetzung droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Außerdem ist mit einer exponentiellen Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten zu rechnen.

Ziele

- Konkretisierung von Managementmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 („Invasive Alien Species-Verordnung“, kurz „IAS-VO“), hier betreffend invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel laut EU-Liste
- Eindämmung der weiteren Verbreitung dieser invasiven gebietsfremden Arten zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität

Maßnahmen

- Festlegung von Managementmaßnahmen (wie Tötung, Fang oder Fütterungsverbot) zur Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen von nicht heimischen gebietsfremden Säugetieren und Vögeln, die in den Durchführungsverordnungen zur IAS-VO gelistet sind
- Meldungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union zur genaueren Erfassung der Verbreitung dieser invasiven Tiere

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst sämtliche invasive Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbindung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen oder gemäß Art. 12 zu invasiven gebietsfremden Tierarten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden.

Die Bestimmung knüpft tatbestandlich – und damit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl zB VfSlg. 18.101/2007) – an die unionsrechtlichen bzw. nationalen Vorschriften an, durch die bestimmte Tiere/Arten zu invasiven Arten erklärt werden. Eine dynamische Verweisung auf Unionsrecht ist ohnedies auch verfassungsrechtlich zulässig. Die aktuellen Listen gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 (1. Unionsliste) der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 (2. Unionsliste), und aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (3. Unionsliste) geregelt.

Das sind derzeit folgende **Säugetiere** und **Vögel**:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen Österreich/Steiermark
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	ja
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	ja
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>	ja
Bisamratte	<i>Ondatra zibethicus</i>	ja
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Einzelnachweise
Schwarzkopf-Ruderente	<i>Oxyura jamaicensis</i>	Einzelnachweise
Heiliger Ibis	<i>Threskiornis aethiopicus</i>	Einzelnachweise
Hirtenmaina	<i>Acridotheres tristis</i>	Einzelnachweise

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen Österreich
Kleiner Mungo	<i>Herpestes javanicus</i>	derzeit nicht
Chinesischer Muntiac	<i>Muntiacus reevesi</i>	derzeit nicht
Südamerikanischer Nasenbär	<i>Nasua nasua</i>	derzeit nicht
Grauhörnchen	<i>Sciurus carolinensis</i>	derzeit nicht
Fuchshörnchen	<i>Sciurus niger</i>	derzeit nicht
Sibirisches Streifenhörnchen	<i>Tamias sibiricus</i>	derzeit nicht
Pallas Schönhörnchen	<i>Callosciurus erythraeus</i>	derzeit nicht
Glanzkrähe	<i>Corvus splendens</i>	derzeit nicht

Weitere invasive Tierarten der Unionsliste (Krebse, Fische, Reptilien, Amphibien, Insekten und Wirbellose) sowie Pflanzen sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Weitere Information zu allen in § 1 (Geltungsbereich) genannten Arten wie: Vorkommen, Lebensweise, Managementmaßnahmen oder Beschreibungen mit Fotos finden sich auf der Neobiota-Homepage des

Landes Steiermark unter: [Unionsliste Tiere - Neobiota](#) - [Land Steiermark](#) (www.neobiota.steiermark.at/cms/ziel/157173328/DE/)

Zu § 2:

Die Tötung und der Fang stellen Managementmaßnahmen im Sinne der IAS-VO dar, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

Die Durchführung von Managementmaßnahmen macht es erforderlich, bestimmte Personen/Personengruppen einzubeziehen. In § 3 Abs. 2 des StIAG (nunmehr EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz) wird klargestellt, dass unter anderem Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Steiermärkischen Jagdgesetzes herangezogen werden können, um eine bestimmte Tierart zu töten, auch wenn diese Tierart nicht dem Jagdrecht unterliegt. Diese invasiven Arten sind von der/vom Jagdausübungsberechtigten - speziell zum Schutz der heimischen Wildtiere - auf die im Jagdbetrieb übliche Weise, soweit ihr/ihm dies möglich und zumutbar ist, zu töten oder mittels geeigneter, nicht tierquälerischer Fangvorrichtungen zu fangen und anschließend schmerzlos zu töten.

Durch die Verwendung der Wortfolge „...auf die im Jagdbetrieb übliche Weise ... - soweit ... dies möglich ... ist,...“ wird die/der Jagdausübungsberechtigte zur Tötung bzw. zum Fang der in § 1 genannten invasiven Arten nur soweit angehalten, wie dies unter Beachtung der Bestimmungen des Steiermärkischen Jagdgesetzes örtlich und sachlich zulässig ist. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit ist die/der Jagdausübungsberechtigte zur Tötung bzw. zum Fang der in § 1 genannten invasiven Arten nur im Rahmen ihrer/seiner tatsächlichen Jagdausübung im Sinne von § 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes angehalten.

Diese Bestimmung entspricht der in § 19 IAS-VO vorgesehenen Angemessenheit zwischen zu setzenden Maßnahmen und den derzeitigen Auswirkungen der invasiven Arten in der Steiermark.

Durch die Möglichkeit der Ermächtigung geeigneter Personen durch die/den Jagdausübungsberechtigten ist eine Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 2 zu erwarten, da die/der Jagdausübungsberechtigte zusätzlich Personen mit gültiger Jagdkarte/Jagdgestkarte gemäß dem Steiermärkischen Jagdgesetz (wie z.B. Jagdschutzorgane oder Jagdgäste) mit dem Töten/Fang invasiver Arten betrauen kann. Das in § 4 angeordnete Monitoring gewährleistet die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Die/Der Jagdausübungsberechtigte bzw. die von ihr/ihm ermächtigte Person hat die örtlichen und sachlichen Verbote des Steiermärkischen Jagdgesetzes im Rahmen der Tötung/des Fanges invasiver Arten einzuhalten. Daher sind auch für diese Arten insbesondere die in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständig werden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu schonen.

Im Fall der Verwendung von Fangvorrichtungen muss bei der Verwendung von Totfangfallen deren rasche Tötungswirkung gewährleistet sein. Bei der Verwendung von Lebendfangfallen müssen diese abgedunkelt oder geschlossen verwendet werden. Sofern die Lebendfalle nicht mit einem funktionstüchtigen elektronischen Fallenmeldesystem ausgestattet ist, ist durch zumindest zweimal tägliche Kontrollen durch die/den Jagdausübungsberechtigten eine rasche Entnahme allfälliger Fehlfänge bzw. die rasche, möglichst stress- und schmerzfreie Tötung der gefangenen invasiven Art mit einer Schusswaffe sicher zu stellen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Die Meldung der Tötung oder eines Totfundes soll im Zuge der Niederwildmeldung erfolgen.

Zu Abs. 2: Die angeführten Personen sind aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, invasive Arten nach § 1 zu erkennen und haben eine diesbezügliche Wahrnehmung der/dem Jagdausübungsberechtigten zu melden. Vom zuständigen Jagd- wie auch Forstschutzorgan ist anzunehmen, dass es über die erforderlichen Sachkenntnisse zur Erkennung von invasiven Arten und zulässigerweise über die Kontaktdaten zur/zum Jagdausübungsberechtigten verfügt.

Zu § 4:

Durch diese Meldungen wird eine aussagekräftigere Verbreitungskarte angefertigt, die jährlich aktualisiert wird und die Verbreitungsentwicklung widerspiegelt und auch ein Überwachungssystem gemäß Artikel 14 der IAS-VO darstellt. Dies ist auch für die Monitoring- Meldungen an die EU erforderlich.

Zu § 5:

Die genannten invasiven Arten dürfen keinesfalls gefüttert werden, um dadurch ihre Verbreitung nicht zu unterstützen. Wer gegen dieses Fütterungsverbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 3 Abs. 1 Z 2 StIAG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StIAG (nunmehr EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz) mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000 Euro zu bestrafen. Nach § 50 des Steiermärkischen Jagdgesetzes zulässige Fütterungen und Kirrungen der/des Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.